

## **Satzung<sup>1,2</sup>**

der

„Jülicher Gesellschaft gegen das Vergessen und für die Toleranz e.V.“

### **§ 1 Aufgabe der Gesellschaft**

- 1 Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, im Jülicher Land für die Förderung der Zivilcourage, der Solidarität, der Toleranz sowie der Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte einzutreten.
- 2 Zu den hervorragenden Zielen der Gesellschaft gehört es auch, die Errichtung und Pflege eines Mahnmals zum Gedenken an die Verfolgung und Ermordung der Juden im Jülicher Land zu unterstützen.
- 3 Zur Erreichung der Ziele kann die Gesellschaft Maßnahmen jeder Art ergreifen, insbesondere
  - a. Vorträge und Exkursionen veranstalten
  - b. Ausstellungen durchführen
  - c. zweckgebundene Zuschüsse an Dritte gewähren, die damit unmittelbar die Zwecke der Gesellschaft verfolgen
  - d. Publikationen herausgeben und ihre Herausgabe veranlassen, begleiten und unterstützen
  - e. Aktionen durchführen oder unterstützen, die die Gesellschaftsziele fördern und unterstützen
  - f. eine Bibliothek, eine Sammlung oder Ausstellung von Gegenständen einrichten, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen.
- 4 Die Gesellschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen, durch Verkauf von Publikationen und andere wirtschaftliche Unternehmungen, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen.

### **§ 2 Name und Sitz**

- 1 Der Name der Gesellschaft ist „Jülicher Gesellschaft gegen das Vergessen und für die Toleranz e.V.“
- 2 Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitglieder**

- 1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen und schriftlich die Aufnahme in die Gesellschaft beantragt. Die Mitglieder werden durch Entscheidung des Vorstands in die Gesellschaft aufgenommen. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2 Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 3 Bei schweren Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele der Gesellschaft kann ein Mitglied durch Entscheidung des Vorstands ausgeschlossen werden.
- 4 Gegen die Entscheidungen des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Vorsitzende  
das Kuratorium.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäß einstimmigem Beschluss der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 31. August 2000

<sup>2</sup> Die Satzung wurde erstmals durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. November 2007 in § 6 Absatz 1 durch Einfügung der Wörter „bis zu“ zwei stellvertretenden Vorsitzenden geändert.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr obliegen alle Aufgaben, die keinem anderen Organ der Gesellschaft durch Satzung oder Beschluss einer Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Im übrigen kann sie alle Angelegenheiten an sich ziehen und dann endgültig entscheiden.
- 2 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - die Errichtung und Änderung der Satzung
  - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Festsetzung der Beitragsordnung
  - die Bestätigung des Kuratoriums
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft und
  - die Auflösung der Gesellschaft.
- 3 Beschlüsse zur Errichtung und zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4 Die Amtszeit der Organe der Gesellschaft beträgt vier Jahre.
- 5 Das aktive Wahl- und sonstige Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
- 6 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 7 Es werden zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter gewählt. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Finanzen der Gesellschaft und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.
- 8 Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein und bestimmt die Tagesordnung. Die Einladung kann geschehen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder per Post oder durch Einrücken einer Anzeige in der Jülicher Tagespresse.
- 9 Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind, werden in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen, wenn sie mindestens fünf volle Kalendertage vor dem Termin beim Vorsitzenden eingegangen sind und einen bestimmten Entscheidungsvorschlag enthalten.
- 10 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Protokollführer ist ein Mitglied des Vorstandes. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 6 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu<sup>3</sup> zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressesprecher, dem Vertreter des Kuratoriums und bis zu acht Beisitzern.
- 2 Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer mehr als drei Monate der Gesellschaft angehört. Satz 1 gilt nicht für Wahlen, die innerhalb von 18 Monaten nach der Gründung des Vereins vorgenommen werden.
- 3 Die Zahl der Beisitzer gemäß Absatz 1 wird vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann auch während der Amtszeit (§ 5 Absatz 4) verändert werden.
- 4 Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlen geheim gewählt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn keiner widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 5 Der Pressesprecher wird auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

---

<sup>3</sup> Die Wörter „bis zu“ wurden durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2007 eingefügt.

- 6 Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit auf den letzten Wahlpositionen findet eine Stichwahl statt.
- 7 Dem Vorstand obliegt die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums, die Führung der laufenden Geschäfte, die Planung und Durchführung der Aktivitäten der Gesellschaft im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- 8 Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen können rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Gesellschaft in schriftlicher Form abgeben.

### **§ 7 Der Vorsitzende**

- 1 Dem Vorsitzenden obliegt die Repräsentation der Gesellschaft nach innen und außen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Stellvertreter oder der Schatzmeister nach der Bestimmung des Vorsitzenden.
- 2 Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
- 3 Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Er muss es tun, wenn ein Mitglied des Vorstands nach § 6 Absatz 8 es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- 4 Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.

### **§ 8 Das Kuratorium**

- 1 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft zu beraten und die Verbindung zu wichtigen Gruppen der Gesellschaft herzustellen und zu fördern.
- 2 Mitglied des Kuratoriums können Persönlichkeiten werden, die bereit und in der Lage sind, in ihren öffentlichen Funktionen die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- 3 Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Erfolgt die Entscheidung nicht einstimmig, so kann die Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

### **§ 9 Der Schatzmeister**

- 1 Der Schatzmeister stellt den Wirtschaftsplan der Gesellschaft als Entwurf auf. Dieser ist gültig, wenn Vorstand und Mitgliederversammlung ihn beschlossen haben.
- 2 Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben, bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Vorstands oder der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einnahmen hinter den Erwartungen wesentlich zurückbleiben.
- 3 Solange der Wirtschaftsplan nicht genehmigt ist, entscheidet der Schatzmeister über alle Ausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Finanzlage der Gesellschaft.

### **§ 10 Gemeinnützigkeit**

- 1 *Die Gesellschaft soll ins Vereinsregister eingetragen werden<sup>4</sup>.*
- 2 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung<sup>5</sup>.
- 3 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen der Gesellschaft an Mitglieder dürfen nur zum Ersatz von Aufwendungen im Auftrag der Gesellschaft oder auf Grund eines Vertrages geleistet werden, durch den die Mitglieder nicht außergewöhnlich begünstigt werden.

---

<sup>4</sup> Die Gesellschaft ist im Vereinsregister unter 766 beim Amtsgericht Jülich eingetragen.

<sup>5</sup> Die vorläufige Anerkennung als gemeinnützig ist durch das Finanzamt Jülich erfolgt.

- 5 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen der Jüdischen Gemeinde Aachen oder der stattdessen für Jülich zuständigen Jüdischen Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 11 Auflösung der Gesellschaft

- 1 Die Gesellschaft kann sich nur auflösen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die mindestens 25 Prozent der Mitglieder ausmachen müssen.
- 2 Kommt der Beschluss gemäß Absatz 1 nicht zustande, weil das absolute Quorum nicht erreicht wird, so kann frühestens einen Monat später die Auflösung gemäß Absatz 1 beschlossen werden, auch wenn weniger als 25 Prozent der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind.

Jülich, am 31. August 2000

Wir, die Unterzeichner, haben beschlossen, die „Jülicher Gesellschaft gegen das Vergessen und für die Toleranz“ zu gründen, ihr also beizutreten. In der Gründungsversammlung der Mitglieder wurde vorstehende Satzung errichtet und einstimmig beschlossen.

Das bekunden wir mit unserer Unterschrift.

Wir fordern alle Bürgerinnen und Bürger des Jülicher Landes auf, der *Jülicher Gesellschaft* beizutreten und die Ziele der Satzung zu unterstützen:

Dr. Peter Nieveler	Gabriele Spelthahn	Anne Gatzen
Uwe Willner	Hans Desgronte	H. P. Bochem
Michael Bix	Hilda Swalve	Dr. Achim Jäger
Elfriede Nieveler	Heinz Spelthahn	